

Karsten Dahme Vorsitzender der STVV Werneuchen, Am Markt 6, 16356 Werneuchen

An die Stadtverordneten
der Stadt Werneuchen
Am Markt 5
16356 Werneuchen

Werneuchen, den 09.08.2022

**Beanstandung gemäß § 55 BbgKVerf- Beschluss DIELINKE/092/2022
„Beschluss zur Verbesserung der medizinischen Versorgung in der Stadt
Werneuchen und ihren Ortsteilen“**

Sehr geehrte Stadtverordnete,

der Bürgermeister Frank Kulicke hat mir gegenüber die Beanstandung des Beschlusses „**DIELINKE/092/2022**“ ausgesprochen. Somit setze ich diese Beschlussvorlage gemäß § 55 BbgKVerf auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 08.09.2022.

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Dahme

Es folgt die Begründung der Beanstandung des Bürgermeisters Frank Kulicke:

Die medizinische Versorgung ist nicht Aufgabe einer kommunalen Gebietskörperschaft und fällt deshalb nicht in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung. Laut Gesetz liegt die Zuständigkeit bei der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg, der Landesausschuss und der Zulassungsausschuss. Auf Grundlage der bundesweit gültigen Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ermittelt die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg gemeinsam mit den brandenburgischen Krankenkassen die Versorgungssituation der einzelnen Arztgruppen in den Planungsbereichen im Land. Dafür treffen sie sich im Landesausschuss. Sobald ein Beschluss des Landesausschusses die Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen für die relevante Arztgruppe in dem Planungsbereich anordnet, können Anträge auf Zulassung/Anstellung bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses gestellt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung sind im Sozialgesetzbuch V (SGB V) verankert.

In § 72 SGB V ist festgelegt, dass die vertragsärztliche Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses durch schriftliche Verträge der Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Verbänden der Krankenkassen es so regelt, dass eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche

Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse gewährleistet ist und die ärztlichen Leistungen angemessen vergütet werden.

Ich bitte Sie, gern. § 55 BbgKVerf den Beratungsgegenstand in der nächsten Sitzung erneut zur Entscheidung auf die Tagesordnung zu setzen und den Stadtverordneten die Beanstandungsgründe schriftlich mitzuteilen.